



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 4 Eigenbetriebe / 4.1 Seniorenheime

4.1.1 Gemeinnützigkeitssatzung für die Altenheime des Landkreises Günzburg

Aufgrund der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung (AO) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 1545), erlässt der Landkreis Günzburg gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), folgende

SATZUNG :

§ 1

Die Kreisaltenheime Jettingen-Scheppach, Burgau und Thannhausen sind Eigentum des Landkreises Günzburg und werden durch den Landrat und den Kreistag sowie durch die vom Kreistag bestellten Organe verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Kreisaltenheime Jettingen-Scheppach, Burgau und Thannhausen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Altenhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch den Unterhalt von Altenheimen (§ 68 AO) erfüllt, wobei Leistungen dieser Heime in dem in § 66 Abs. 3 AO bestimmten Mindestumfang auf den dort genannten Personenkreis entfallen.

§ 3

Mittel der Kreisaltenheime Jettingen-Scheppach, Burgau und Thannhausen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Günzburg erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Kreisaltenheime Jettingen-Scheppach, Burgau und Thannhausen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Altenheime oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Günzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisaltenheime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1986 beschlossen worden ist, tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten die Satzung für das Kreisaltenheim Krumbach vom 25. Oktober 1976 und die Satzung für das Kreisaltenheim Burgau vom 10. April 1954 außer Kraft.